



Stellungnahme

zum zweiten Bericht der Bundesregierung über die
Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom
3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in
§§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes

Berlin, 05.04.2019

Vorbemerkung

Die kreditwirtschaftlichen Verbände Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken und Deutscher Sparkassen- und Giroverband begrüßen die Initiative des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung erneut die Befreiungsvorschriften für Schwarmfinanzierungen, soziale und gemeinnützige Projekte sowie Religionsgemeinschaften (§ 2a bis § 2c des Vermögensanlagegesetzes) evaluieren zu lassen. Der nun vorliegende Bericht der Bundesregierung (einschließlich Vorschläge für mögliche Gesetzesänderungen) basiert u.a. auf einer wissenschaftlichen Studie sowie Stellungnahmen betroffener Verbände (u.a. gemeinsame Stellungnahme von BVR, DSGV und VÖB).

1. Vorschläge der Bundesregierung für mögliche Gesetzesänderungen

Zu einzelnen Vorschlägen der Bundesregierung für Änderungen des Vermögensanlagegesetzes haben wir folgende Anmerkungen:

- **Befreiungsvorschrift für Schwarmfinanzierungen und Projekte zur Immobilienfinanzierung**

Die Marktdaten aus der vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenen Studie zeigen eine andauernd starke Zunahme von über Crowdfunding-Portale eingeworbenem Kapital zur Finanzierung von Immobilienprojekten. Bezogen auf den Beobachtungszeitraum vom 1. August 2011 bis 1. April 2018 betrug der Anteil des Finanzierungsvolumens für Immobilien (220 Mio. EUR) an dem Gesamtvolumen des Crowdfundings (364 Mio. EUR) rund 60 %. Vor diesem Hintergrund teilen wir die Einschätzung der Bundesregierung, dass die erhebliche Nutzung von Crowdfunding-Portalen zur Immobilienfinanzierung über die gesetzgeberische Intention hinausgeht, mit den Erleichterungen für Schwarmfinanzierungen in § 2a VermAnlG die Finanzierung junger Wachstumsunternehmen fördern zu wollen.

Wir sehen wie die Bundesregierung das Risiko, dass mit der Einwerbung von Finanzmitteln für Immobilienprojekte über Crowdfunding-Portale beim Anleger die Vorstellung hervorgerufen wird, gerade aufgrund der Finanzierung einer Immobilie sei dieses Investment besonders sicher, obwohl dem Anleger in der Regel für die Vermögensanlage in einer Krise des Emittenten kein besonderer Schutz geboten wird. Zudem werden die über Crowdfunding vertriebenen Vermögensanlagen im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten häufig zuletzt und damit oftmals nicht mehr bedient. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Risiken im VIB ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Vielmehr halten wir nicht zuletzt mit Blick auf den funktionierenden Markt für Immobilienfinanzierungen in Deutschland eine fortgesetzte Sonderbehandlung von Crowdfunding für Immobilienprojekte nicht für angemessen. Diese Position deckt sich mit der Einschätzung in dem früheren Bericht der Bundesregierung von 2017. Deshalb sollten auch aus Wettbewerbsgründen Immobilienfinanzierungen aus dem Anwendungsbereich des § 2a VermAnlG ausgenommen werden.

Schließlich lehnen wir auch die vorgeschlagene Ausweitung der Befreiungsvorschriften auf Genussrechte ab (siehe Evaluierungsbericht Punkt 5. „Erweiterung des § 2a VermAnlG auf GmbH-Anteile und andere Vermögensanlagen“).

Stellungnahme zum zweiten Bericht der Bundesregierung über die Evaluierung der durch das Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften in §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes vom 05.04.2019

- **Änderung der Schwellenwerte in der Befreiungsvorschrift §§ 2a bis 2c VermAnlG für Schwarmfinanzierungen**

Laut dem Bericht der Bundesregierung scheint für den ganz überwiegenden Teil der über Crowdfunding finanzierten Projekte die bestehende Schwelle von 2,5 Mio. EUR keine Beschränkung für die Tätigkeit von Crowdfunding-Plattformen darzustellen. Auch wird von der ganz überwiegenden Anzahl der Anleger jeweils weniger als 1.000 EUR pro Anlage investiert, so dass auch dieser Schwellenwert von der Bundesregierung als praktikabel angesehen wird. Unter Bezugnahme auf den Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen vom 8. März 2018, der angesichts der mit Crowdfunding-Investitionen verbundenen Risiken und im Interesse eines wirksamen Investorenschutzes eine Schwelle für den maximalen Wert jedes Crowdfunding-Angebots auf 1 Mio. EUR vorsieht, sprechen wir uns gegen eine Anhebung der Schwellenwerte aus. Deshalb plädieren wir dafür, den Vorschlag der Bundesregierung zur Erhöhung des Schwellenwertes von 2,5 Mio. auf 6 Mio. EUR nicht weiterzuverfolgen.

- **Verflechtung zwischen Emittenten und Plattform**

Wir teilen die Einschätzung der Bundesregierung eines erhöhten Risikos für Anleger im Falle einer engen personellen Verbindung zwischen Emittent und Plattform. Um über die Neuregelung aus 2017 hinaus auch den Fall zu regeln, wenn die Plattform den Emittenten aufgrund persönlicher oder vertraglicher Verbindungen stark beeinflussen oder kontrollieren kann, erscheint die von der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung in § 2a Absatz 5 VermAnlG sinnvoll.

Kontakt:

Volker Stolberg
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
e.V. (BVR)

Schellingstr. 4
10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 2021-1621
E-Mail: stolberg@bvr.de

Kontakt:

Michael Engelhard
Deutscher Sparkassen -und
Giroverband e.V. (DSGV)

Charlottenstr. 47
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20225-5331
E-Mail: michael.engelhard@dsgv.de